

L-11 WEITERE NATURINVENTARE

Ausgangslage und Erläuterungen

In den letzten Jahrzehnten sind die Lebensräume unserer Wildtiere infolge zunehmender Inanspruchnahme durch den Menschen immer kleiner und isolierter geworden. Die Ausdehnung von Siedlungsgebieten, Verkehrsinfrastrukturen, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aber auch die Zunahme von Störungen durch die Erholungsnutzung (Outdoor-Freizeitaktivitäten) beschränken den Lebensraum von Wildtieren immer mehr.

So verpflichten denn sowohl das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG) als auch das kantonale Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989 zur Erhaltung der Lebensräume von wildlebenden Säugetieren und Vögeln und zu ihrem Schutz vor Störungen.

Besonders empfindliche Wildtierlebensräume sind die vom Bund bezeichneten eidgenössischen Jagdbanngebiete (Wildschutzgebiete von nationaler Bedeutung), die Gebiete mit Vorkommen gefährdeter Wildtierarten sowie wichtige Einstands- und Fortpflanzungsgebiete von verschiedenen anderen Wildtierarten. Im eidgenössischen Jagdgesetz wurde die Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen geschaffen. Eine entsprechende Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist im Gange. Ein Inventar wildökologisch sensibler Gebiete als Planungsgrundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen ist in Erarbeitung.

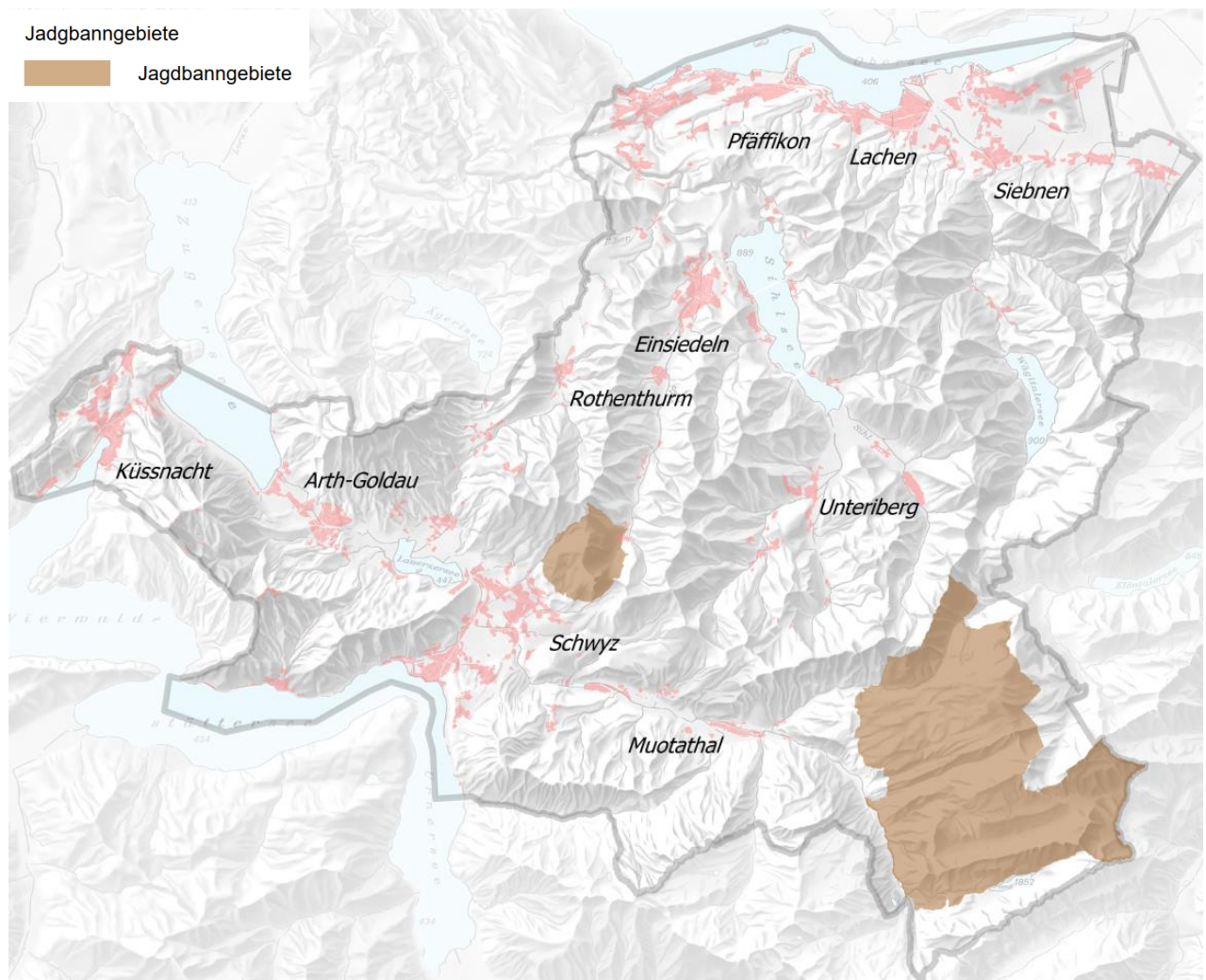
Zum Schutz der wichtigen Aufenthaltsgebiete von Wasser- und Zugvögeln als Wintergäste oder auf dem Zug hat der Bund Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZV) bezeichnet. Im Kanton Schwyz gibt es nur ein solches Reservat, das Objekt Nr. 105 "Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt", angrenzend an den Kanton St. Gallen. Lage und Ausdehnung des Objektes sind zu überprüfen und anzupassen.

Beschlüsse

L-11.1 Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete

- a) Die Jagdbanngebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Der Schutz der eidgenössischen Jagdbanngebiete wird mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. Im Rahmen dieser Nutzungspläne erlässt das zuständige Amt insbesondere Vorschriften zur Besucherlenkung.
- c) Für weitere wildökologisch sensible Gebiete erarbeitet der Kanton die notwendigen Grundlagen.
- d) Diese Gebiete sind in ihrer Funktion als wichtige Einstands- und Fortpflanzungsgebiete von Wildtieren oder Lebensräumen zu erhalten. Sie sind von neuen Erschliessungen jeglicher Art und störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten.
- e) Der Schutz des WZV-Objektes Nr. 105 "Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt" erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen. Die Umsetzung ist nach avifaunistischen Kriterien vorzunehmen. Lage und Ausdehnung des Objektes sind zu überprüfen und anzupassen.

Thematische Karte



Übersicht der Jagdbanngebiete

Massnahmen

- Der Kanton erarbeitet zusammen mit Bezirken und Gemeinden als Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen ein Inventar der wildökologisch sensiblen Gebiete.

Hinweise / Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31).
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; Gemeinden